

## Anlage 2

***Fett kursiv:*** neu aufgenommene Passagen  
***Kursiv unterstrichen:*** gestrichene Passagen

3-4-01  
S. 1

### Auszug

#### **Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Amberg (Abfallwirtschaftssatzung)**

vom 22. Dezember 1998

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 25 vom 31. Dezember 1998, ber. Nr. 2 vom 16. Januar 1999 -

Aufgrund des Art 3 Abs. 2 und des Art 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (BayAbfAlG) (BayRS 2129-2-1-U) in Verbindung mit Art 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Amberg folgende

### **S a t z u n g :**

#### **1. Abschnitt**

#### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 4**

#### **Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch die Stadt**

(1) Von der Abfallentsorgung durch die öffentliche Einrichtung der Stadt sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,
2. ***explosive***, explosionsgefährliche ***und leicht entzündbare*** Stoffe, (wie zum Beispiel Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des ***Gesundheitsdienstes***: wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:

a) Infektiöse Abfälle gemäß Gruppe C LAGA-Merkblatt:

- Abfälle, die nach dem Bundesseuchengesetz behandelt werden müssen (EAK 18 01 03 und 18 02 02)
- mikrobiologische Kulturen (EAK 18 01 03 und 18 02 02)
- Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (EAK 18 01 03 und 18 02 02)
- Streu und Exkrememente aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (EAK 18 02 02)

b) besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Gruppe D LAGA-Merkblatt, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika

c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (EAK 18 01 02)

**a) Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden gem. der LAGA - Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes**

**b) Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten**

**c) Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel**

**d) Spitze und scharfe Gegenstände**

**e) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (EAK 18 01 02)**

**f) Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin**

4. Altfahrzeuge und Altreifen Fahrzeugreifen mit einem Durchmesser größer 80 cm,
5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft, aus Sportanlagen, öffentlichen Grünanlagen und Friedhöfen, aus Gärtnereien und sonstigem Gartenbau, Straßenbegleitgrün,
6. Klärschlamm mit einem Wassergehalt von mehr als 65 %, **soweit nicht im Einzelfall mit Zustimmung des Landesamtes für Umweltschutz und der Regierung der Oberpfalz zugelassen und Fäkalschlamm,**

7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
8. Abfälle, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden; hiervon unberührt bleiben die §§ 11 Abs. 2 Nr. 1, 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c und § 14 Abs. 2,
9. tierische, schlacht- und metzgereispezifische Abfälle (z.B. Häute, Hornteile, Innereien; Streu usw.), die in Schlachtbetrieben, Metzgereien oder bei Hausschlachtungen anfallen,
10. ***unbrennbares bzw. inertes Material, bituminöser Straßenaufbruch***,
11. ***lose staubförmige Abfälle in nicht haushaltsüblichen Mengen***,
12. ***Abfälle, die im Einzelfall aus hygienischen, sicherheitstechnischen oder sonstigen Gründen nicht angenommen werden können (z.B. ekelerregende oder übelriechende Stoffe)***,
13. ***sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung der Oberpfalz im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch die öffentliche Einrichtung der Stadt ausgeschlossen werden.***

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch die öffentliche Einrichtung der Stadt sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Erdaushub und sonstiges inertes Material, auch soweit davon keine Verunreinigung des Grundwassers ausgehen kann,
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, soweit sie nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden.
3. Sperrmüll, soweit er nicht nach § 14 Abs. 5 abgeholt wird,
4. Klärschlamm mit einem Wassergehalt bis zu 65 %,
5. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung der Oberpfalz im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen worden sind.

(3) Die Stadt kann Abfälle durch Anordnung für den Einzelfall bis zum Nachweis der Unbedenklichkeit durch den Besitzer vorübergehend von der Abfallentsorgung ausschließen.

(4) Die von der Entsorgung sowie vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfälle sind durch die Besitzer auf deren Kosten den dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen zuzuführen.

- (5) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall von der öffentlichen Einrichtung zu entsorgen ist, entscheidet die Stadt oder deren Beauftragter. Der Stadt ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der Entsorgung, vom Einsammeln oder Befördern ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (6) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Stadt weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die öffentliche Einrichtung ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß § 17 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Stadt neben dem Ersatz des ihr entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihr für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.